

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 440/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 312/1987

§/Artikel/Anlage

§ 106

Inkrafttretensdatum

18.07.1987

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Beachte

Bezugszeitraum: Wegfall des Abs. 6:

ab 1. 1. 1988 (Veranlagungsjahr 1988)

Abschn. I Art. II Z 6 BGBI. Nr. 312/1987.

Text

Körperbehinderte

§ 106. (1) Dem Steuerpflichtigen ist auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch eine Körperbehinderung des Steuerpflichtigen und, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten veranlaßt sind, zu gewähren. Als Körperbehinderung gilt auch eine geistige Behinderung.

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist

1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen, Opfern von Verbrechen und Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBI. Nr. 22/1970, das Landesinvalidenamt,
2. bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 323/1963) der Landeshauptmann,
3. bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung,
4. in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.

(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der
Erwerbsfähigkeit von

ein Freibetrag
von Schilling

25 v. H. bis ausschließlich	35 v. H.	996
35 v. H. bis ausschließlich	45 v. H.	1 332
45 v. H. bis ausschließlich	55 v. H.	3 324
55 v. H. bis ausschließlich	65 v. H.	4 020
65 v. H. bis ausschließlich	75 v. H.	4 992
75 v. H. bis ausschließlich	85 v. H.	5 964

85 v. H. bis ausschließlich 95 v. H.	6 960
95 v. H. bis einschließlich 100 v. H.	9 984

bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage
(Pflege- oder Blindengeld,
Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder
Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) 16 632.

(4) Wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 3 die tatsächliche außergewöhnliche Belastung aus dem Titel der Körperbehinderung geltend gemacht, dann ist § 34 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(5) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.